

gan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, sichern die Kontrolle der StFB und anderen Betriebe oder Einrichtungen, die Natur trachten bewirtschaften, hinsichtlich der Bereitstellung von Wanderplätzen für die optimale Ausnutzung der Naturtracht, insbesondere beim Auftreten von Massentrachten der Honigtauerzeuger. Den Räten der Bezirke, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, und den Räten der Kreise, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, obliegen

- a) die Planung, Durchführung und Abrechnung der Wanderung,
- b) die Sicherung der Transportkapazität zur termingerechten Durchführung der Wanderung gemäß § 9.

§ 11

Die Bienenwirtschaftsbetriebe/Imker haben die Standkarten für die Wanderbienenvölker und die erforderlichen Angaben gemäß staatlichem Standard (TGL) i an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Meldekarte ist sofort nach Anwendung an den zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, ausgefüllt zurückzuschicken.

§ 12

(1) Die Wanderung in bienenfreie Schutzbereiche der staatlich anerkannten Belegstationen in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September jeden Jahres und in Einzugsbereiche konzentrierter Bienenhaltung von Bienenzuchtbetrieben ist untersagt.

(2) Die Wanderung in den Schutzbereich staatlich anerkannter Belegstationen darf nur nach Umweisung auf Zuchtmaterial der Belegstationen gemäß staatlichem Standard (TGL) 2 in Abstimmung mit dem für die Belegstation zuständigen Vorstand des VKSK erfolgen.

§ 13

(1) Gegen eine Entscheidung der Kreiswanderkommission zum Ablauf der Wanderung auf der Grundlage des bestätigten Wanderplanes kann vom betroffenen Bienenwirtschaftsbetrieb/Imker bzw. Anbaubetrieb Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung der Kreiswanderkommission beim zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Rat des Bezirkes, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, hat innerhalb weiterer 4 Wochen, spätestens bis zu Beginn der zu erwartenden Tracht, endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführenden rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergeben, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhandigen oder zuzusenden.

1 Z. Z. gilt: Standard TGL 30125/08 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Umgang mit landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren; Bienen Ausg. 2.83.

2 z. Z. gilt: Standard: TGL 24119 Bienenzucht Ausg. 11.83.

§ 14

(1) Leiter oder leitende Mitarbeiter von Bienenwirtschaftsbetrieben oder Imker, die vorsätzlich

- a) ohne Genehmigung gemäß § 5 wandern,
- b) entgegen der gemäß § 5 Abs. 7 erteilten Genehmigung zur Wanderung die zugewiesenen Wanderplätze nicht anwandern,

können mit einem Verweisender einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann bei vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- c) diese Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, in dessen Verantwortungsbereich die Ordnungswidrigkeit erfolgte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. November 1976 über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten (GBl. I Nr. 48 S. 549) außer Kraft.

Berlin, den 18. September 1987

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**

Anlage 1

zu § 7 vorstehender Anordnung

Vertrag über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen und sonstigen Kulturen

Auf der Grundlage des § 7 der Anordnung vom 18. September 1987 über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten (GBl. I Nr. 25 S. 243) wird zwischen dem Anbaubetrieb

.....
(Name des Anbaubetriebes, Ort und Kreis)

vertreten durch:
und dem Bienenwirtschaftsbetrieb/Imker

.....
(Name des Bienenwirtschaftsbetriebes/Imkers, Ort und Kreis)

vertreten durch:
folgender Vertrag abgeschlossen: